



Statuten der Eisenbibliothek, Stiftung der Georg Fischer AG

Präambel

Die Stiftung Eisenbibliothek wurde im Dezember 1948 auf Initiative des damaligen Präsidenten der Generaldirektion von Georg Fischer (GF), Dr. h. c. Ernst Müller (1885–1957), gegründet. Den Grundstock der neuen Bibliothek bildete die von ihm über Jahrzehnte aufgebaute Privatbibliothek mit neuer und alter Literatur in den wichtigsten industriellen Tätigkeiten des GF Konzerns.

Mit der Einrichtung und dem Unterhalt der Eisenbibliothek unterstrich GF den Respekt und die Wertschätzung für vergangene wissenschaftliche und technische Leistungen und legte die Basis, auch künftig einen Beitrag für den Fortschritt durch die Vermittlung von wissenschaftlichen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen zu leisten.

Der GF Konzern ist diesen Grundsätzen auch heute verpflichtet. Er unterstützt deshalb die Stiftung Eisenbibliothek im Rahmen der Pflege des kulturellen und historischen Erbes und stellt sicher, dass sie ihren Stiftungszweck im Sinn und Geist der damaligen Führungsgeneration von GF erfüllen kann.

1 Name

Unter dem Namen «Eisenbibliothek, Stiftung der Georg Fischer AG» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

2 Sitz

Der Sitz der Stiftung ist in Schaffhausen. Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort verlegen.

3 Vermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

- a) dem Bibliotheksbestand und weiteren durch Kauf, Schenkung oder Übertragung an die Stiftung gelangte Wertgegenstände wie Bücher, Gemälde und andere Kunstgegenstände;
- b) einer ersten Zuwendung von CHF 205'000.- (Wert 31. Dezember 1948) durch die Stifterin;
- c) Allfälligen weiteren Zuwendungen durch die öffentliche Hand und Dritte;
- d) Allfälligen Rechnungsüberschüssen.

4 Zweck

Der Zweck der Stiftung ist:

1. Erwerb und Sammlung von historischer und neuzeitlicher Literatur auf dem Gebiet
 - a) der Eisengewinnung und -verarbeitung unter Einbezug der Geologie, der Mineralogie, des Bergbaus, der Chemie, der Metallurgie etc.;

- b) der Anwendung des Eisens und weiterer Metalle und Metalllegierungen in Handwerk und Industrie, zum Beispiel im Maschinenbau, im Hoch- und Tiefbau, in der Architektur, im Kunstgewerbe etc.;
 - c) moderner Konstruktionswerkstoffe wie Kunststoff und weiterer polymerer Festkörper und deren Anwendung, namentlich in Geschäftsbereichen, in denen GF aktiv ist;
 - d) der Technikgeschichte, Geschichte der Naturwissenschaften und Wissenschaftsgeschichte allgemein.
2. Betreuung, Verwaltung und Präsentation der Bibliothek und der Bibliotheksbestände.
 3. Förderung und Unterstützung der kostenlosen Benutzung der Bibliotheksbestände durch Wissenschaft (inkl. Absolventen von Hoch- und Mittelschulen), Technik und die interessierte Öffentlichkeit unter Zuhilfenahme klassischer sowie moderner Kommunikationsmittel.
 4. Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Praxis mit geeigneten Aktivitäten wie Tagungen, Publikationen und Forschungsbeiträgen/Stipendien.
 5. Die Unterbringung der Bibliothek in Räumlichkeiten, welche die Georg Fischer AG oder eine ihrer Stiftungen im Klostergut Paradies der Eisenbibliothek zu Verfügung stellt.
 6. Einrichtung und Unterhalt der dafür notwendigen Infrastruktur.
 7. Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- Stiftungsrat;
- Revisionsstelle.

2

6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Die Ernennung der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsrates der Georg Fischer AG oder ihrer Rechtsnachfolgerin auf Antrag des Präsidenten der Konzernleitung.

Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Stiftungsratsmitglieder sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

7 Revisionsstelle

Die jährliche Revision der Erfolgsrechnung und der Bilanz der Stiftung Eisenbibliothek erfolgt durch die interne Revision der Georg Fischer AG sofern und soweit keine andere gesetzliche Bestimmung anwendbar ist oder die Aufsichtsbehörde keine andere Verfügung bezüglich der Revisionsstelle erlässt.

8 Beirat

Der Stiftungsrat kann einen Beirat einsetzen, der die Tätigkeiten der Stiftung Eisenbibliothek beratend begleitet.

9 *Änderung und Auflösung der Stiftung*

Wenn die Georg Fischer AG in Liquidation tritt oder aufgelöst wird, hat der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde den Antrag auf die durch die Liquidation bedingte Umwandlung der Stiftung im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB zu stellen.

Im Falle der Auflösung sind die Bibliothek und das Betriebsvermögen auf die Stadtbibliothek Schaffhausen zu übertragen.

10 *Schlussbestimmungen*

Die vorliegende Fassung der Statuten ersetzt jene vom 15. November 2014.

Bemerkungen

Der Stiftungsrat der Stiftung Eisenbibliothek hat die vorliegenden Statuten an seiner Sitzung am 14. Mai 2024 verabschiedet.